

Kulmbach, den 26. 10. 1973

Landratsamt

I.A. Guttaud

Bekanntmachung
Verordnung des Landratsamtes Kulmbach über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Guttenberg (Landkreis Kulmbach) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Guttenberg vom 3. Oktober 1973

Das Landratsamt Kulmbach erläßt aufgrund des § 19 Abs.1 Nr.1 und Abs.2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- vom 27.7.1957 (BGBI.I S.1110) i.V.m. Art.35 und 75 des Bayer.Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 7.Dezember 1970 (GVBl.1971 S.41) folgende

V E R O R D N U N G :

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Guttenberg wird in der Gemeinde Guttenberg das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt.

Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- 1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.
- 2) Der Fassungsbereich umschließt Teile der Grundstücke Fl.Nr. 560, 561, 553, 565, 564 und 563 - Gem.Guttenberg.
- 3) Die engere Schutzzone umschließt Teile der Grundstücke Fl.Nr. 560 und 561 - Gem.Guttenberg.
- 4) Die weitere Schutzzone umschließt Teile der Grundstücke Fl.Nr. 561, 956, 562/1 und 560 - Gem.Guttenberg.
- 5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 im Landratsamt Kulmbach - Dienststelle Stadtsteinach - und in der Gemeindekanzlei Guttenberg niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- 6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- 7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Verbogene oder nur beschränkt
zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone		in der weiteren Schutzzone
		2	3	
1				4
1. land-u. forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau				
1.1. jede natürliche (organische) Düngung		verboten	-	-
1.2. Güllewirtschaft mit fliegenden oder stationären Leitungsnetz		verboten	-	-
1.3. landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Abwasserlandbehandlung		verboten	-	-
1.4. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	verboten, sofern nicht von Pflanzenschutzberater bei der Regierung o. von der Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau u. Pflanzenschutz im Einvernehmen mit dem Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz für unbedenklich erklärt	-	-
1.5. Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten	-	-	-

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	2	3	4
2. Sonstige Bodennutzungen			
2.1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche - mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung -, insbes. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Fährschnitte, Hohlwege u. Steinbrüche		v e r b o t e n	
3. Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe			
3.1. Müllablagерungen zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n	
3.2. Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralölhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände Chemikalien		v e r b o t e n	verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (siehe Lagerverordnung) nicht zu befürchten ist.
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n	
3.4. Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n	
3.5. Dung- oder Jauchestütten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n	

	in Wasserzufluss- bereich		in der engeren Schutzzone	
	1	2	3	4
3.6. Trockenaborte		verboten		verboten, ausgenommen als befri- steter Zwischenzu- stand
3.7. Durchleiten von Abwas- ser, auch in geschlos- senen Leitungen		verboten		
3.8. Entleeren von Fäkalienwegen		verboten		
3.9. Leitungen für wasser- gefährdende Stoffe zu errichten		verboten		
3.10. Gasleitungen zu errichten		verboten		
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung	verboten			
4.1. Bergbau	verboten			verboten, wenn durch ihn gute Deckenschich- ten zerri- issen oder durch ihn Einhöhlungen oder offene Wasseransam- mungen herbe- geführt werden
4.2. Bohrungen zum Auf- suchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenstoffen		verboten		

	in Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der Engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentl. Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 Wagenwaschen			
4.5 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen		verboten	
4.6 Sportplätze zu errichten oder zu erweitern			
4.7 Flugplätze, Notabwurflätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern			()
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5. Bauliche Nutzungen, Industrie			
5.1 bauliche Anlagen, die nicht zur WasserverSORGungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird

	1. in Fugungsbereich	2. in der eigeren Schutzzone	3. in der weiteren Schutzzone
5.2 Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z.B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, soweit die Abfälle oder Abwasser nicht gewässerun- schädlich be- seitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgelei- tet werden können
5.3 Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.4 Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	verboten	verboten

- (2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. 7. 1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Kulmbach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufes kann das Landratsamt Kulmbach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

S 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Kulmbach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

S 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereichs und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

S 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

S 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

S 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft.

Kulmbach, den
Landratsamt:

12. OKT. 1973
Stadtsteuer, den.....

Landratsamt
I.A.

(Held) Landrat

Peilnsteiner
-Regierungsrat z.A.-

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdenden Abwasser

(Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken

Ammoniakfabriken

Atomkraftwerke

Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden

Bleichereien

Chemische Fabriken

Erdölraffinerien, Großtanklager

Färbereien

Faserplattenwerke

Fotochemische Fabriken

Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren

Gerbereien

Gummifabriken

Holzimprägnierungswerke

Hydrierwerke

Isotopenbetriebe

Kaliwerke, Salinen

Kunststoff-Fabriken

Lederfabriken, Lederfärbereien

Mineralfarbenfabriken

Mineralölwerke

Schwefelsäurefabriken

Schwelereien

Sodafabriken

Sprengstoff-Fabriken

Teerfarbenfabriken

Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für
synthetische Textilfasern

Verzinkereien

Waschmittelfabriken

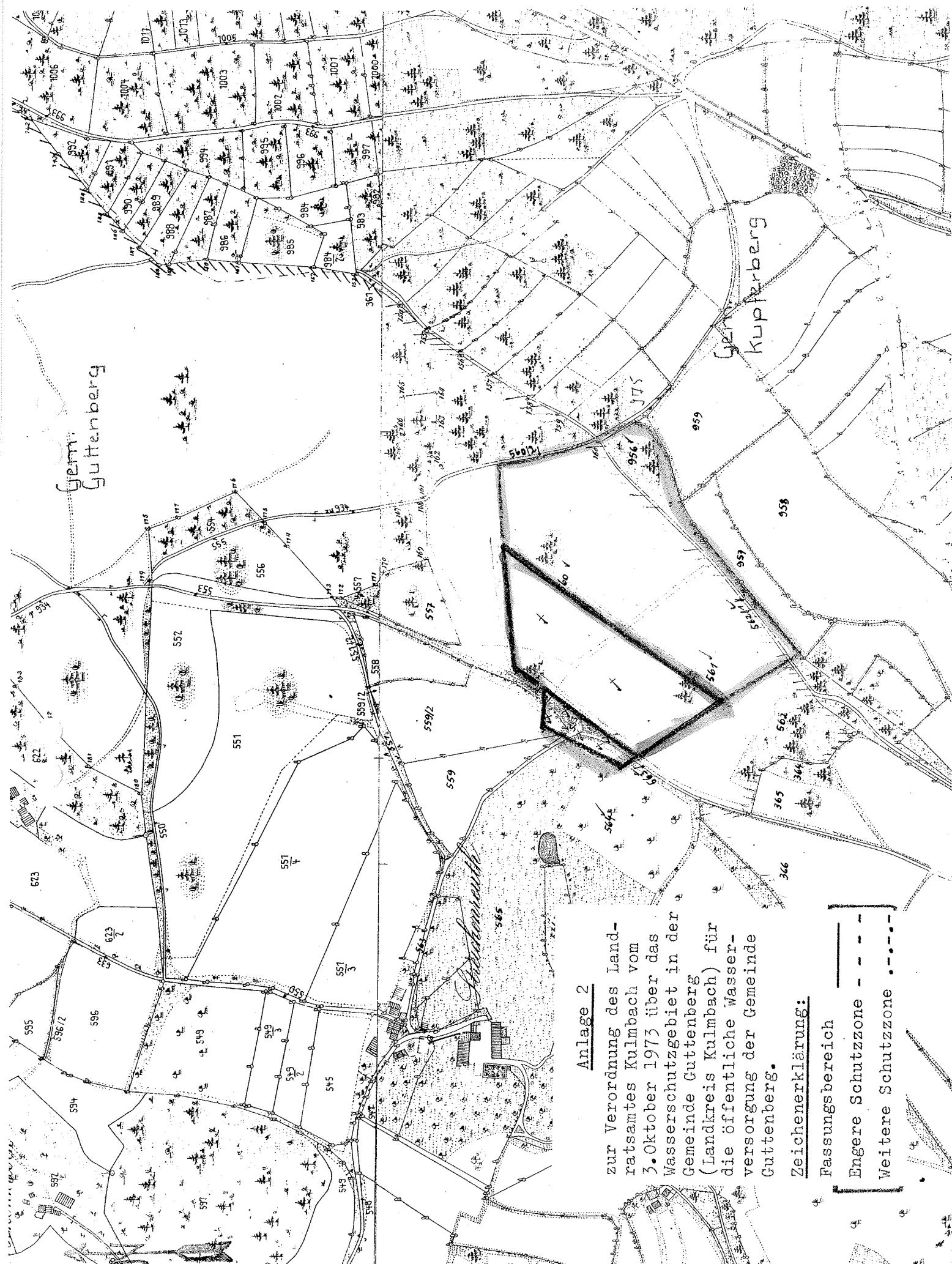
Wäschereien

Weißblechwerke

Zellulose-Fabriken

Zuckerfabriken

und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Neben-
betrieb enthalten.



Anlage 2

zur Verordnung des Landratsamtes Kulmbach vom 3. Oktober 1973 über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Guttenberg (Landkreis Kulmbach) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Guttenberg.

Zeichenerklärung:

Fassungsbereich

Engere Schutzzone - - - -

Weitere Schutzzone · · · ·

